



14.06.2021  
Zl. 850-2021-2  
DI Steffen Seifert

## VERORDNUNG

über die Festlegung von Beitragssätzen und Gebühren nach §§ 14 bis 23 der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Fußach vom 01.07.2021 in der gültigen Fassung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Fußach vom 11.06.2021:

### I.

<b>Anschlussbeitrag und Ergänzungsbeitrag</b> gem. §§ 16 und 17 Wasserleitungsordnung	
- Beitragssatz	6,40 EUR / BE
<b>Anschlussbeitrag</b> gem. § 18 Wasserleitungsordnung	
- Beitragssatz Bauwasser	0,30 EUR / BE

### II.

<b>Wasserbezugsgebühren</b> gem. § 20 Abs. 1 Wasserleitungsordnung	
- Gebührensatz	0,94 EUR / m <sup>3</sup>
<b>Pauschalgebühren</b> gem. § 20 Abs. 6 lit. a) Wasserleitungsordnung	
- Gebührensatz für Wohnungen... (pro Person im Haushalt)	40,00 m <sup>3</sup> / Jahr
<b>Pauschalgebühren</b> gem. § 20 Abs. 6 lit. b) Wasserleitungsordnung für Wochenendhäuser, Ferienwohnungen, Badehütten u. dgl.	
- Gebührensatz für Gebäude in Fußach	60,00 m <sup>3</sup> / Jahr
- Gebührensatz für andere	69,00 EUR / Jahr

### III.

<b>Wasserzählergebühren</b> gem. § 21 Wasserleitungsordnung	
- Bereitstellungsgebühr	2,57 EUR / Monat

### IV.

Die Verordnung vom 01.01.2021 wird mit diesem Beschluss der Gemeindevertretung Fußach aufgehoben und verliert ihre Gültigkeit.

Diese Verordnung tritt am **01.07.2021** in Kraft.

Der Bürgermeister

**Bgm. Peter Böhler**

Verteiler:

- Bezirkshauptmannschaft Bregenz gemäß § 84 Gemeindegesetz
- Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Fußach
- Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Fußach
- Buchhaltung der Gemeinde Fußach
- Verordnungssammlung der Gemeinde Fußach